

27.05.22

Wi - AV - Fz - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern sind in der Gewerbeordnung (GewO) detailliert umzusetzen. Die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen sind zu erweitern.

Die Handwerksordnung (HwO) sieht derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen vor. Von diesen Erleichterungen haben die Handwerksorganisationen umfangreich Gebrauch gemacht. Teilweise wurden auch entsprechende Satzungsregelungen erlassen. Da sich die neuen Regelungen und Sitzungsformate in der Praxis bewährt haben und da noch nicht flächendeckend entsprechende Satzungsregelungen beschlossen wurden, sollen die gesetzlichen Regelungen als Auffangtatbestände verstetigt werden.

Bislang sieht das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz lediglich vor, dass die Rechtsprechungsaufgaben in seinem Anwendungsbereich durch das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof wahrgenommen werden. Adressaten dieser Zuweisung sind nur die Gerichte als solche, ohne dass eine gerichtsinterne Zuständigkeit festgelegt ist. Um divergierende Entscheidungen verschiedener Senate bei der Anwendung derselben spezialgesetzlichen Normen zu vermeiden, insbesondere in nacheinander anhängig werdenden Verwaltungs- und Bußgeldsachen zum selben Sachverhalt, sollten die Zuständigkeiten bei einem Senat konzentriert werden.

B. Lösung

In einem neuen § 11d GewO werden die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 GewO werden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zu-

Fristablauf: 08.07.22

dem werden weitere Ergänzungen des § 14 GewO vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der Gewerbeordnung umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben.

Die Regelungen in § 124c Absatz 2 bis 5 HwO sollen auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Geltung haben. Dazu werden die in § 124c Absatz 6 HwO enthaltenen Regelungen zur Befristung aufgehoben.

Im Hinblick auf die Vorgabe des Artikel 101 Absatz 1 des Grundgesetzes bedarf es einer gesetzlichen Regelung. § 24 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz stellt klar, dass Sachverhalte sowohl dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz als auch dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen können. Deshalb ist eine Konzentration bei dem in § 91 respektive § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils vorgesehenen Kartellsenat geboten.

Der erwartete Nutzen liegt in einer einheitlichen Rechtsprechung, die für eine gleichmäßige und nachvollziehbare Handhabung der Spezialvorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette sorgt.

C. Alternativen

Keine. Bei Unterlassen einer gesetzlichen Regelung im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz würden Gerichtsverfahren, die sich in der Sache jeweils auf dieselben materiellen Vorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette beziehen, der Rechtsprechungszuständigkeit verschiedener Senate unterliegen, so dass die rechtliche Bewertung desselben Verhaltens auseinanderfallen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für den Bund keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch Artikel 1 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 440 000 Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro. Die Zahl der Betroffenen lässt sich nur grob schätzen. Ausgehend von geschätzt 250 000 betroffenen Gewerbetreibenden und der Annahme, dass 10 % der betroffenen Gewerbetreibenden aufgrund eines Personenwechsels die Meldung nach § 7 GewO zu erfüllen haben, sind 25 000 Anzeigen pro Jahr zu erstatten. Der Aufwand für die (elektronische) Meldung wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Lohnkosten von 23,60 Euro ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 98 000 Euro jährlich für die Wirtschaft.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 340 000 Euro. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, von denen 10 % pro Jahr eine Namensänderung vornehmen, wobei die Anzeige einer Namensänderung rund drei Minuten in Anspruch nimmt und die Lohnkosten hierfür bei 23,60 Euro liegen.

„One in, one out“-Regelung: Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 440 000 Euro pro Jahr wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch Artikel 1 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 620 000 Euro pro Jahr; allerdings ist auch eine Entlastung von (grob geschätzt) 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro.

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro. Geschätzt 25 000 Meldungen müssen die zuständigen Behörden der Länder (Gewerbebehörden) zusätzlich entgegennehmen. Der zeitliche Aufwand wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro jährlich.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 480 000 Euro. Dieser ergibt sich daraus, dass sich spiegelbildlich zu dem der Wirtschaft entstehenden Mehraufwand auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung – konkret: der Kommunen, wo Gewerbeanzeigen bearbeitet werden – erhöht, und zwar um die Belastung, die mit der Bearbeitung von 290 000 zusätzlichen Anzeigen von Namensänderungen einhergeht. Geht man davon aus, dass die Bearbeitung einer Namensänderungsanzeige drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Kommunen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 480 000 Euro jährlich.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 GewO entsteht für die IT-Umsetzung des elektronischen Datenaustausches mit den Gewerbebehörden in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro. Davon entfällt auf die Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 14 Absatz 4 GewO ein Betrag von 770 000 Euro und auf die Entgegennahme der Daten aus den Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO) ein Betrag von 360 000 Euro. Darüber hinaus wird kein personeller Vollzugsmehraufwand erwartet.

Schließlich entsteht durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ein weiterer einmaliger Umstellungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden und empfangsberechtigten Stellen.

Durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ist in Bezug auf den laufenden Aufwand eine Entlastung von geschätzt 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Sowohl der Anschluss der Ausländer- und Finanzbehörden als neue empfangsberechtigte Stellen an das elektronische Gewerbeanzeigeverfahren als auch die Erweiterung der Überwachungsaufgaben der bereits an das Verfahren angeschlossenen Veterinärbehörden haben Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen

Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

27.05.22

Wi - AV - Fz - R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 27. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung^{*)}

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)
§ 10 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 11c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11d Zusammenarbeit der Behörden“.
 - e) Die Angabe zu § 33b wird wie folgt gefasst:

„§ 33b (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

^{*)} Artikel 1 Nummer 6 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

„§ 52 (weggefallen)“.

- i) Nach der Angabe zu § 148b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 148c Einziehung“.

- j) Die Angabe zu § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161 Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4“.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung

(1) Wenn der Gewerbetreibende ein Gewerbe nach § 30 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1, § 33a Absatz 1 Satz 1, § 33c Absatz 1 Satz 1, § 33d Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 34a Absatz 1 Satz 1, § 34b Absatz 1 Satz 1, § 34c Absatz 1 Satz 1, § 34d Absatz 1 Satz 1, § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1, § 34i Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 55 Absatz 1 ausübt oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat er die Personen, deren Zuverlässigkeit zu prüfen ist, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. Im Falle einer juristischen Person hat der Gewerbetreibende die für nach Gesetz zur Vertretung berufenen Personen nach Satz 1 mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 sind folgende Daten der betreffenden Person anzugeben:

1. Name,
2. Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Geburtsort,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
7. Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat.

Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.“

3. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung“.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soweit das Ausüben eines Gewerbes nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen, die für die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Erlaubnisantrag erforderlich sind.“

5. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Registerbehörde nicht zugleich Erlaubnisbehörde ist, hat der nach Satz 1 Eintragungspflichtige die Mitteilung an die Erlaubnisbehörde zu richten.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 11c wird folgender § 11d eingefügt:

„§ 11d

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 1 ist verpflichtet, mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammenzuarbeiten, um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern. Zu diesem Zweck kann sie durch eine Vereinbarung Aufgaben und Zuständigkeiten auf die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater seinen Sitz hat (Herkunftsstaat), übertragen und Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates übernehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) im Inland betreffen. Der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sind unverzüglich über eine Vereinbarung nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates hat die zuständige Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 die Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich sind. Sie darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich ist.

(3) Wenn die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 feststellt, dass ein Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, der auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit im Inland tätig ist, gegen seine Pflichten aus § 34d oder einer auf der Grundlage des § 34e erlassenen Rechtsverordnung verstößt, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates mit. Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates in diesem Fall keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ergreift, kann die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden in den Fällen des Satzes 2 ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.

(4) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 hat im Falle des § 11a Absatz 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10 Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mitzuteilen und unverzüglich den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung zu unterrichten. Das Verfahren nach Satz 1 ist im Falle des § 11a Absatz 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechend anzuwenden. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten. Handelt es sich bei den nach § 11a Absatz 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

(5) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere die Übermittlung von Informationen, hat in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erfolgen, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliendarlehensvermittlern hat die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erfolgen.

(6) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 und die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig sind, haben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu melden

1. Sanktionen und andere Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden,
 2. Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit Sanktionen und anderen Maßnahmen nach Nummer 1 eingelegt wurden, die nicht nach § 34d Absatz 11 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren,
 3. jährlich eine Zusammenfassung der Sanktionen und Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „nicht geschäftsüblich sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. der Name des Gewerbetreibenden geändert wird, oder“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Finanzbehörden haben den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mitzuteilen, wenn deren Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz erloschen ist; mitzuteilen sind
1. der Name,
 2. die betriebliche Anschrift,
 3. die Rechtsform,
 4. der amtliche Gemeindeschlüssel,
 5. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, das Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung sowie
 6. der Tag, an dem die Steuerpflicht endete.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Name,“ die Wörter „der Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung),“ eingefügt.
- d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht,“.
- bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
- „12. die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz,
13. die nach § 22 der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter; unbeschadet § 138 der Abgabenordnung.“
- dd) Satz 3 wird aufgehoben.

- e) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
9. § 33b wird aufgehoben.
10. In § 33g werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
11. Es werden ersetzt:
- a) in § 33f Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34a Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8, § 34c Absatz 3 Satz 1, § 34e Absatz 1 Satz 1, § 34g Absatz 1 Satz 1, § 55f und § 153c Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“,
- b) in § 33f Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“,
- c) in § 34e Absatz 1 Satz 1, § 34g Absatz 1 Satz 1 und § 153c Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ und
- d) in § 150c Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz“.
12. In § 34d Absatz 3 wird nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatz 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
13. In § 34h Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. § 34j Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) die Pflicht, Beschwerden zu behandeln,“.
15. In § 35 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“ eingefügt.
 16. In § 36 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich altersmäßiger Anforderungen“ gestrichen.
 17. § 38 Absatz 3 wird aufgehoben.
 18. Die §§ 41, 48 und 52 werden aufgehoben.
 19. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 20. In § 61 werden die Wörter „§§ 55c und 56 Absatz 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ durch die Angabe „§§ 55c, 59 und 60“ ersetzt.
 21. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und Absatz 8 bis 10,“ sowie die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4,“ durch die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ ersetzt.
 22. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und Absatz 8 bis 10,“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 34f Absatz 4 bis 6,“ die Wörter „§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
 23. § 144 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,“.
 - b) Nach Nummer 7b wird folgende Nummer 7c eingefügt:
„7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,“.
 - c) Die bisherige Nummer 7c wird Nummer 7d.
 24. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1a werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „des Absatzes 1 und 2 Nummer“ die Angabe „1a und“ eingefügt.

25. Nach § 148b wird folgender § 148c eingefügt:

„§ 148c

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 2 Nummer 1a oder 3 oder § 145 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 7 Buchstabe b oder c begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

26. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4

(1) § 14 Absatz 4 Satz 1 ist, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind, in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 14 Absatz 4 Satz 2 ist bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen, in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S.2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3, § 5a Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 2a, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6, § 18 Absatz 3, § 22b

Absatz 4 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5, § 27, § 27d Satz 2, § 40 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 1, § 42e Absatz 1, § 42i, § 42j, § 42o, § 42u Absatz 2 Satz 2, § 45 Absatz 1, § 50a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 50b Satz 1, § 51a Absatz 2, § 51d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 51e Satz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und § 122 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

2. § 124c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „nach dem Vierten Teil“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes

Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Gemeinsame Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

§ 52a Zuständiger Senat bei dem Oberlandesgericht

§ 52b Zuständiger Senat beim Bundesgerichtshof“.

2. Es werden ersetzt:
 - a) In § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 2, § 28 Absatz 3, § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ und
 - b) in § 5 Absatz 5 und § 59 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“.

3. In § 44 Absatz 1 werden die Wörter „der Oberlandesgerichte“ durch die Wörter „des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
4. Nach § 52 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

§ 52a

Zuständiger Senat bei dem Oberlandesgericht

Der nach § 91 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei dem Oberlandesgericht gebildete Kartellsenat entscheidet über die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen.

§ 52b

Zuständiger Senat beim Bundesgerichtshof

(1) Der nach § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof gebildete Kartellsenat entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Revision gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (§§ 44, 46, 47) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 45),
2. in Bußgeldsachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (§ 50).

(2) § 94 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern sind in der Gewerbeordnung (GewO) umzusetzen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass eine detaillierte Umsetzung dieser Vorgaben erforderlich ist. Zudem sind die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen zu erweitern.

Die Handwerksordnung (HwO) sieht derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen vor. Von diesen Erleichterungen haben die Handwerksorganisationen umfangreich Gebrauch gemacht. Teilweise wurden auch entsprechende Satzungsregelungen erlassen. Da sich die neuen Regelungen und Sitzungsformate in der Praxis bewährt haben und da noch nicht flächendeckend entsprechende Satzungsregelungen beschlossen wurden, sollen die gesetzlichen Regelungen als Auffangtatbestände verstetigt werden. Eine konkrete Ausgestaltung der Durchführung von Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen in den jeweiligen Satzungen soll aber weiterhin möglich bleiben.

Bislang sieht das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz lediglich vor, dass die Rechtsprechungsaufgaben in seinem Anwendungsbereich durch das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof wahrgenommen werden. Adressaten dieser Zuweisung sind nur die Gerichte als solche, ohne dass eine gerichtssinterne Zuständigkeit festgelegt ist. Um divergierende Entscheidungen verschiedener Senate bei der Anwendung derselben spezialgesetzlichen Normen zu vermeiden, insbesondere in nacheinander anhängig werdenden Verwaltungs- und Bußgeldsachen zum selben Sachverhalt, sollten die Zuständigkeiten bei einem Senat konzentriert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem neuen § 11d GewO werden die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 GewO werden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zudem werden weitere Ergänzungen des § 14 GewO vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der GewO umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben.

Die Regelungen in § 124c Absatz 2 bis 5 HwO sollen auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Geltung haben. Dazu werden die in § 124c Absatz 6 HwO enthaltenen Regelungen zur Befristung aufgehoben.

Die bestehenden Vorschriften im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz über die Zuordnung der Gerichtsverfahren zu dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof

werden jeweils um die Regelung ergänzt, dass innerhalb des jeweiligen Gerichts der Kartellsenat zuständig ist.

III. Alternativen

Keine. Bei Unterlassen einer gesetzlichen Regelung im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz würden Gerichtsverfahren, die sich in der Sache jeweils auf dieselben materiellen Vorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette beziehen, der Rechtsprechungszuständigkeit verschiedener Senate unterliegen, so dass die rechtliche Bewertung desselben Verhaltens auseinanderfallen könnte.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung der GewO) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft).

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Vorgaben zum Vollzug, die die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden betreffen, sowie der Umgang mit Gewerbeanzeigen bedürfen einer bundesweit einheitlichen Regelung. Demgegenüber würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene den Rechtsverkehr dazu zwingen, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung würde zu erheblichen Störungen der Rechtssicherheit führen. Unterschiedliche Regelungen in diesen Bereichen könnten zugleich zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen und wären von Nachteil für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik. Die bundesgesetzliche Regelung dient insoweit der einheitlichen rechtlichen Regelung für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet und einem wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet ohne Schranken oder Hindernisse.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der HwO (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), denn es handelt sich um die Aufhebung einer Befristung für ein bundesweit geltendes Gesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Er setzt zum Teil die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und damit Recht der Europäischen Union in nationales Recht um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Entfristung der Regelungen in § 124c HwO für die Beschlussfassung von Versammlungen führt zu optionalen Vereinfachungen für die Organe und Gremien bei der Durchführung

von Versammlungen. Sie hat weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, soweit § 14 GewO geändert und damit die anzeigepflichtigen Tatbestände, die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden und der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert werden. Durch die Präzisierung gerichtlicher Zuständigkeitsvorschriften in Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird eine einheitliche Auslegung der materiellen Vorschriften bewirkt, so dass die Rechtsanwendung einfacher und verlässlicher wird. Außerdem wird die Zuordnung von Gerichtsverfahren zum zuständigen Senat innerhalb des Gerichts erleichtert. Im Übrigen wird keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch den Gesetzentwurf bewirkt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden.

Die Regelungen in Artikel 1 (Änderung der GewO) dienen dem Aufbau von effektiven und rechenschaftspflichtigen Institutionen (SDG 16 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Es werden v.a. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gestärkt, eine regelmäßige und elektronische Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden eingeführt und der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert, was u.a. zur Verbesserung des Gewerbevollzugs und zur Erleichterung einer wirksamen Überwachung der Gewerbeausübung beiträgt.

Die Regelungen in Artikel 2 (Änderung der HwO) sehen vor, dass Erleichterungen für die Durchführung von digitalen Sitzungen, die bislang nur befristet vorgesehen waren, verstetigt werden. Das trägt zur Verringerung von Reisetätigkeiten und damit zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen bei (SDG 13.1.a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Regelungen in Artikel 3 (Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes) sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Bestimmungen in ihrem Kerngehalt der wirksamen, rechtsstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dienen (vgl. dazu Bundestags-Drucksache 19/26102, S. 33 f.). Insbesondere die Erreichung des Ziels des Nachhaltigkeitsindikators 8.6 „Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 2a) Rechnung getragen, indem mit der Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit zur Rechtsklarheit und -sicherheit beigetragen und so im Sinne einer verantwortungsvollen Regierung gehandelt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 440 000 Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

§ 7 GewO:

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro. Betroffen von dieser Mitteilungspflicht sind folgende nach der GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe: § 31 (Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen), § 33a (Schaustellung von Personen), § 33c (Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit), § 33i (Spielhallen, soweit die Vorschrift nicht durch Landesrecht ersetzt wurde), § 34 (Pfandleiher) und § 34b (Versteigerer). Bezüglich der weiteren nach der GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe besteht diese Informationspflicht bereits nach geltendem Recht (z.B. § 34c Immobilienmakler, Baubetreuer, Darlehensvermittler), s. § 9 MaBV, § 34d (Versicherungsvermittler, -berater), s. § 9 VersVermV. Weiterhin sind von der Regelung betroffen § 38 (überwachungsbedürftige Gewerbe), § 55 (Reisegewerbe), § 69 (festgesetzte Veranstaltungen).

Die Zahl der Betroffenen lässt sich nur grob schätzen. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Reisegewerbekarten von den Vollzugsbehörden der Länder bereits ausgestellt wurden und wie viele Veranstaltungen durch die Länderbehörden festgesetzt werden. Die Informationspflicht betrifft insbesondere Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe in Form einer juristischen Person ausüben (insbes. GmbH). Denn hier kann es zu Änderungen in der Geschäftsführung kommen, die die Meldepflicht auslösen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen, die den ganz überwiegenden Teil der Gewerbetreibenden bilden, sind weniger als 25% in Form einer juristischen Person tätig. Ausgehend von geschätzt 250 000 betroffenen Gewerbetreibenden und der Annahme, dass 10% der betroffenen Gewerbetreibenden aufgrund eines Personenwechsels die Meldung nach § 7 zu erfüllen haben, sind 25 000 Anzeigen pro Jahr zu erstatten. Der Aufwand für die (elektronische) Meldung wird auf 10 Minuten geschätzt (Zusammenstellung der im Unternehmen bereits vorliegenden Daten, Meldung, Archivierung). Bei Lohnkosten von 23,60 Euro (Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau; vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 98 000 Euro jährlich für die Wirtschaft.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO:

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 340 000 Euro. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, von denen 10 % pro Jahr eine Namensänderung vornehmen, wobei die Anzeige einer Namensänderung rund drei Minuten in Anspruch nimmt und die Lohnkosten hierfür bei 23,60 Euro liegen (vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022). Die Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, wird daraus abgeleitet, dass im Jahr 2020 insgesamt 3 374 583 Unternehmen in Deutschland tätig waren (vgl. Statistisches Unternehmensregister unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen->

Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-beschaefigtumsatz-wz08.html). Die vorgenannte Zahl gibt die Anzahl der „Rechtlichen Einheiten“ mit Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder Beschäftigten sowie Sitz in Deutschland wider, wobei unter „Rechtlichen Einheiten“ natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen verstanden werden. Von dieser Zahl müssen zur Ermittlung der Gewerbetreibenden alle Personen, die keine gewerblichen Tätigkeiten erbringen, in Abzug gebracht werden. Dazu zählen Personen aus der sogenannten „Urproduktion“, z. B. Fischerei und im Grundsatz auch Bergwesen und Viehzucht. Auch die Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) wird grundsätzlich nicht als gewerblich eingestuft. Ebenfalls nicht Gewerbetreibende sind die „Freiberufler“ wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, beratende Volks- oder Betriebswirte, Journalisten und Dolmetscher, aber auch Wissenschaftler und Künstler sowie Schriftsteller. Letztlich wird auch das Unterrichtswesen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Gemäß dem Statistischen Unternehmensregister gehörten im Jahr 2020 insgesamt 1 984 „Rechtliche Einheiten“ zum Bereich „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, 498 735 zur „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, 248 908 zum „Gesundheits- und Sozialwesen“, 99 707 zum Bereich „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ und 74 030 zum Bereich „Erziehung und Unterricht“. Zwar können die genannten Bereiche nicht vollständig dem nicht gewerblichen Bereich zugeordnet und daher in Abzug gebracht werden, da z. B. Teilbereiche zum Gewerbebereich gehören bzw. eine Entscheidung im Einzelfall maßgebend wäre. Doch kann schätzweise davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2020 zumindest die Hälfte der betroffenen Rechtlichen Einheiten nicht gewerblich tätig waren, so dass von den 3 374 583 Rechtlichen Einheiten, die 2020 in Deutschland tätig waren, ungefähr 2 900 000 gewerbetreibend waren. Soweit man in einem nächsten Schritt davon ausgeht, dass 10 % von ihnen (d. h. 290 000) pro Jahr eine Namensänderung vornehmen und die Anzeige einer Namensänderung drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand von 14 500 Stunden pro Jahr. Bei Lohnkosten von 23,60 Euro (Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau; vgl. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Anhang VII zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 340 000 Euro, der der Wirtschaft durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO entsteht.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 620 000 Euro pro Jahr; allerdings ist auch eine Entlastung von geschätzt 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro. Der Bundeshaushalt ist nicht betroffen.

§ 7 GewO:

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro. Geschätzt 25 000 Meldungen müssen die zuständigen Behörden der Länder (Gewerbebehörden) zusätzlich entgegennehmen. Der zeitliche Aufwand (Entgegennahme der Meldung, Veranlassen einer Zuverlässigkeitsprüfung) wird auf 10 Minuten geschätzt. Bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro (Lohnkosten für den kommunalen mittleren Dienst; vgl. Lohnkostentabelle Verwaltung, Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro jährlich.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO:

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 480 000 Euro. Dieser ergibt sich daraus, dass

sich spiegelbildlich zu dem der Wirtschaft entstehenden Mehraufwand auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung – konkret: der Kommunen, wo Gewerbeanzeigen bearbeitet werden – erhöht, und zwar um die Belastung, die mit der Bearbeitung von 290 000 zusätzlichen Anzeigen von Namensänderungen einhergeht. Geht man davon aus, dass die Bearbeitung einer Namensänderungsanzeige drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Kommunen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro (Lohnkosten für den kommunalen mittleren Dienst; vgl. Lohnkostentabelle Verwaltung, Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, 2022) ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 480 000 Euro jährlich.

§ 14 Absatz 4 GewO:

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 GewO entsteht für die IT-Umsetzung des elektronischen Datenaustausches mit den Gewerbebehörden in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro. Davon entfällt auf die Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 14 Absatz 4 GewO ein Betrag von 770 000 Euro und auf die Entgegennahme der Daten aus den Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO; s. u.) ein Betrag von 360 000 Euro.

Darüber hinaus ist kein personeller Vollzugsmehraufwand zu erwarten.

§ 14 Absatz 8 GewO:

Schließlich entsteht durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aus einem einmaligen Umstellungsaufwand, der dadurch entsteht, dass die IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden und empfangsberechtigten Stellen entsprechend angepasst werden muss. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Finanzbehörden (§ 14 Absatz 8 Nummer 13 GewO) muss es den Gewerbebehörden ermöglicht werden, Daten aus Gewerbeanzeigen über eine zentrale Datenkonvertierung (XML-Daten in KMV-Daten) an eine technische Kopfstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierbei wird eine bereits bestehende Verteilplattform so umgebaut, dass Daten entgegengenommen und konvertiert weitergeleitet werden können. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Ausländerbehörden (§ 14 Absatz 8 Nummer 12 GewO) muss bei diesen eine Umstellung auf das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW und die Einrichtung von OSCI-Schnittstellen erfolgen. Die Kosten, die für die Anpassung der IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden sowie Ausländer- und Finanzbehörden anfallen werden, können erst dann verlässlich geschätzt werden, wenn die IT-Projekte mit den konkreten Leistungsgegenständen feststehen. In Bezug auf die Veterinärbehörden entsteht dagegen kein Umstellungsaufwand, da diese bereits nach der bisherigen Rechtslage empfangsberechtigte Stellen sind und sie lediglich neue Überwachungsaufgaben erhalten (§ 14 Absatz 8 Nummer 10 GewO).

Durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen ist in Bezug auf den laufenden Aufwand eine Entlastung zu erwarten – sowohl auf Seiten der Gewerbebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen. Sowohl der Anschluss der Ausländer- und Finanzbehörden als neue empfangsberechtigte Stellen an das elektronische Gewerbeanzeigeverfahren als auch die Erweiterung der Überwachungsaufgaben der bereits an das Verfahren angeschlossenen Veterinärbehörden haben Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier. Auf Seiten der Gewerbebehörden entfallen Personal- und Sachkosten für den Druck und Versand der Gewerbemeldungen. Auf Seiten der Empfangsstellen entfallen Kosten für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der Gewerbemeldungen in Papierform, insbesondere für das Scanverfahren und die manuelle Weiterverarbeitung der Daten in den Fachverfahren.

Für eine sehr grobe Schätzung, welche Entlastung durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen zu erwarten ist, kann auf die Schätzung der Entlastung zurückgegriffen werden, die bei Erlass der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens für die erstmalige Umstellung der Übermittlung der Gewerbeanzeige auf ein elektronisches Verfahren zu Grunde gelegt wurde (vgl. BR-Drs. 240/14, S. 9). Es wurde mit einer Entlastung von rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr gerechnet. Die Umstellung betraf damals elf verschiedene Kategorien von empfangsberechtigten Stellen (darunter die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bundesagentur für Arbeit, vgl. § 14 Absatz 8 GewO in der Fassung aus dem Jahr 2014). Unterstellt man nun zum Zwecke der Vereinfachung, dass jede Kategorie von empfangsberechtigten Stellen annähernd gleich viele empfangsberechtigte Stellen umfasst, dann ist für die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen um die Ausländer- und die Finanzbehörden, d. h. um zwei weitere Kategorien, eine Entlastung von 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten (3,5 Millionen Euro / 11 x 2).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitender Tätigkeit (§ 11d), die Mitteilungspflichten sowie der erweiterte Katalog der empfangsberechtigten Stellen (§ 14) sowie die auf Vorschlag der Länder aufgenommenen Ergänzungen der Gewerbeordnung müssen dauerhaft bestehen. Eine Befristung des Gesetzes kommt daher nicht in Betracht.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Regelungen in § 11d zur Zusammenarbeit der Behörden bei grenzüberschreitender Tätigkeit beruhen auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97. Diese Richtlinie wird demnächst evaluiert, dies schließt eine Evaluierung der Vorgaben zur Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden ein.

Eine Befristung oder Evaluierung von Artikel 3 ist nicht erforderlich, weil ausreichend Erfahrung mit den Parallelvorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Energiewirtschaftsgesetz und im Kohlendioxid-Speicherungsgesetz bestehen. Im Übrigen gilt die umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/633 unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2:

Bei Erlaubnisgewerben und überwachungsbedürftigen Gewerben sowie beim Reise- und Marktgewerbe erfolgt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen von deren gesetzlicher Vertretungen) sowie – zum Teil – der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen. Wird die Unzuverlässigkeit einer Person festgestellt, führt dies zur Versagung der Zulassung bzw. bei § 38

GewO zur Gewerbeuntersagung. Bei nachträglichen Änderungen bei diesen Personen (z.B. neuer Geschäftsführer einer GmbH) hat eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattzufinden. Die zuständigen Behörden erhalten jedoch nicht immer von einer solchen Personenänderung Kenntnis. Zwar bestehen für einige Gewerbe Mitteilungspflichten (z.B. § 34d Absatz 10 Satz 2 GewO, § 9 MaBV), jedoch nicht für alle (z.B. § 38 GewO). Zur Erleichterung für den Gewerbetreibenden und zugleich zur Verbesserung des Gewerbevollzugs und des Verbraucherschutzes wird die Mitteilungspflicht bezüglich nachträglicher Personenwechsel bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen zentral und deutlich erkennbar geregelt. Der Umfang der Mitteilung richtet sich dabei nach den jeweiligen besonderen Gewerbevorschriften.

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 7 ist entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die Aufhebung entbehrlicher Vorschriften.

Zu Nummer 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Daten und Unterlagen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vom Antragstellenden beizubringen sind. Die Regelung orientiert sich an § 34a Absatz 2 Nummer 1 GewO.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a enthält die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des Absatzes 4 betrifft Immobiliendarlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34i GewO. Hier ist Erlaubnisbehörde in einigen Ländern die Industrie- und Handelskammer, also die Registerbehörde, in den übrigen Ländern die Gewerbebehörde. Soweit die Gewerbebehörde Erlaubnisbehörde ist, hat die Mitteilung der Absicht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat tätig werden zu wollen, gegenüber der Erlaubnisbehörde zu erfolgen. Dies wird mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 4 klargestellt.

Zu Buchstabe c:

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d:

Die behördliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern wird nunmehr in einem neuen § 11d geregelt (s. Nummer 6).

Zu Nummer 6:

Der neue § 11d regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern. Die Vorschrift setzt die entsprechenden Vorgaben aus der Versicherungsvertriebsrichtlinie und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit nach dem Vorbild des § 326 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Absatz 1 Satz 2 und 3

setzt Artikel 7 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um. Dieser Artikel betrifft den Fall, dass ein Versicherungsvermittler eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) hat, der nicht sein Herkunftsstaat ist. In diesem Fall können die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaates die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbaren. Der Sitz des Vermittlers bzw. Beraters im Sinne des § 11d Absatz 1 Satz 2 ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz, bei juristischen Personen der satzungsmäßige Sitz bzw. der Hauptverwaltungssitz (Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2016/97).

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2.

Mit Absatz 3 werden die Artikel 5 und 8 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt. Entsprechende Regelungen trifft auch § 326 Absatz 4 VAG. Absatz 4 enthält die bisher in § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 enthaltenen Regelungen. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 2.

Mit Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 36 Absatz 1 und 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt, der die Informationen zu Sanktionen und anderen Maßnahmen benennt, die EIOPA zu übermitteln sind. Absatz 6 Nummer 2 setzt Artikel 32 Absatz 3 dieser Richtlinie um, wonach EIOPA über Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren zu Sanktionen und Maßnahmen zu unterrichten ist, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurden. Nummer 3 setzt Artikel 36 Absatz 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um, der einen jährlichen Bericht an EIOPA über Sanktionen und Maßnahmen vorgibt.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a (Anzeigepflichtige Tatbestände)

Mit der neuen Nummer 2a in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO werden die Tatbestände, die zur Gewerbeanzeige verpflichten, erweitert. Der Gewerbetreibende ist nunmehr auch im Falle der Änderung seines Namens zur Gewerbeanzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht gilt für Namensänderungen sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen (vgl. Feldnummern 1 sowie 4 und 5 des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 1 zur Gewerbeanzeigeverordnung). Dies soll den zuständigen Behörden die wirksame Überwachung der Gewerbeausübung erleichtern.

Zu Buchstabe b (Mitteilungspflicht der Finanzbehörden)

§ 14 Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden. Die Finanzbehörden haben Informationen zu übermitteln, die ggfs. eine Abmeldung des Gewerbebetriebs von Amts wegen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 zulassen. Hierdurch werden die Gewerbebehörden in die Lage versetzt, ihre Gewerbekarteien zu aktualisieren. Die gewerberechtlichen Schlussfolgerungen aus den Daten sollen bzw. müssen die Gewerbebehörden ziehen. Der neue § 14 Absatz 4 GewO soll lediglich sicherstellen, dass Daten, die den Finanzbehörden vorliegen, den Gewerbebehörden zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 Satz 1 wird zum einen konkretisiert, dass es sich um die Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz handelt, bei deren Erlöschen die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden besteht. Zum anderen wird § 14 Absatz 4 Satz 1 um weitere Angaben ergänzt, die von der Mitteilungspflicht umfasst sind. Die Ergänzung soll eine eindeutige Identifizierung der Gewerbetreibenden und deren konkreter Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten ermöglichen.

Durch die Aufhebung von § 14 Absatz 4 Satz 2 wird es den Finanzbehörden nicht mehr möglich sein, ihre Mitteilungspflicht für den Fall einzuschränken, dass ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt kann entfallen, da zukünftig infolge des „Einer-für-Alle“-Projektes „Steuerliche Abmeldung

eines Unternehmens“ Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden automatisiert und medienbruchfrei an die Gewerbebehörden übermittelt werden können.

Zu Buchstabe c (Freigabe der Grunddaten)

Mit der Änderung von § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO werden die Grunddaten, zu denen ein allgemeiner Zugang besteht, über den Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit hinaus um den Namen des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung) erweitert. Auch für dieses Merkmal besteht kein schutzwürdiges Interesse des Gewerbetreibenden an der Beschränkung der Weitergabe. Die Bezeichnung des Betriebes gehört zu den Daten, die der Gewerbetreibende im Geschäftsverkehr ohnehin offenlegt und die häufig auch in dem für jedermann einsichtbaren Handelsregister eingetragen ist (vgl. BR-Drs. 68/07 zur Begründung der Neueinführung der Möglichkeit eines allgemeinen Zugangs zu den Grunddaten).

Zu Buchstabe d (Erweiterung des Katalogs der empfangsberechtigten Stellen)

§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 ist um die genannten Überwachungsaufgaben zu erweitern, da sie in den Zuständigkeitsbereich der bisher mit der Lebensmittelüberwachung angesprochenen Veterinärbehörden fallen. Bereits nach der bisherigen Rechtslage wurden alle Gewerbemeldungen an die Veterinärbehörden geliefert, allerdings durfte über sie nur Kenntnis erlangt werden, soweit sie der Lebensmittelüberwachung unterworfen waren. Betrafen sie andere Überwachungsaufgaben derselben Veterinärbehörde, mussten sie ignoriert werden, obwohl diese Aufgaben nicht als weniger sensibel oder bedeutungsvoll im Vergleich zur Lebensmittelüberwachung anzusehen sind (s. Tierseuchen, Tierschutz- und Futtermittelskandale sowie aktuelle Entwicklungen im Tabakrecht und auf dem Tabakmarkt). Die Erfüllung auch dieser Überwachungsaufgaben setzt das Bekanntsein der in den jeweiligen Branchen tätigen Gewerbetreibenden voraus. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht den sendenden Gewerbebehörden nicht, weil die bereits für die Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffene Infrastruktur genutzt wird.

Durch die Ergänzung der neuen Nummer 12 in § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten nach § 76 Nummer 1 Aufenthaltsverordnung. Durch die Aufnahme der Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen erfolgt die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerordnung elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet.

Durch die Ergänzung des § 14 Absatz 8 Satz 1 um eine neue Nummer 13 werden die Finanzämter in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten bereits nach § 138 Absatz 1 Halbsatz 2 der Abgabenordnung. Mit der Aufnahme der Finanzbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen wird die bisher fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer die Daten aus den Gewerbeanzeigen regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerordnung elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln sind, damit diese ihre Aufgaben nach § 22 der Abgabenordnung wahrnehmen können. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Diese Klarstellung erfolgt unmittelbar in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13. Die Aufhebung von § 14 Absatz 8 Satz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Buchstabe e (Bezeichnung des Bundesministeriums)

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Nummer 8:

Die Bezeichnung der Bundesministerien wird aktualisiert.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um die Aufhebung einer entbehrlichen Vorschrift.

Zu Nummer 10 und 11:

Die Bezeichnung der Bundesministerien wird aktualisiert.

Zu Nummer 12 und 13:

Wegen der ordnungsrechtlichen Bewehrung des § 34d Absatz 3 und des § 34h Absatz 2 Satz 1 (s. Nummer 23 Buchstabe b) ist eine Präzisierung der Verweisungen in diesen Vorschriften erforderlich.

Zu Nummer 14:

Zu Buchstabe a:

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b:

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat 2018 Empfehlungen erlassen zur Beschwerdebearbeitung, die auch Immobiliendarlehensvermittler betreffen. Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung erfordert eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 34j GewO. Die Regelung ist angelehnt an § 34e Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f GewO, der mit § 17 der Versicherungsvermittlungsverordnung umgesetzt wurde.

Zu Nummer 15:

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Denn derzeit verweist § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO im Falle einer Zulassung (§ 15 Absatz 2 Satz 1 GewO) auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften und schließt die Anwendung von § 35 GewO aus. Die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften betreffen jedoch nur den Gewerbetreibenden selbst, aber nicht dessen gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter. Dies hat zur Folge, dass bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der einer juristischen Person erteilten Zulassung deren unzuverlässiger Geschäftsführer (immer wieder) sofort eine neue juristische Person gründen kann. Denn ein erweitertes Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 GewO gegen den Geschäftsführer ist wegen § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO nicht möglich. Mangels erweitertem Gewerbeuntersagungsverfahren ist auch ein entsprechender Eintrag im Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GewO nicht möglich. Durch die Änderung von Absatz 8 Satz 2 GewO können zukünftig auf gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter eines Gewerbetreibenden auch im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes die Vorschriften zur erweiterten Gewerbeuntersagung angewendet werden. Über deren Eintrag im Gewerbezentralregister kann dann die Tätigkeit unzuverlässiger Personen unter dem Deckmantel einer juristischen Person zum Schutz von Verbrauchern, Konkurrenten und der Öffentlichkeit verhindert werden. Zudem wird der Wertungswiderspruch, dass die Tätigkeit eines unzuverlässigen Geschäftsführers bei einem einfachen Gewerbe, nicht aber bei einem höheren Schutzanforderungen unterliegenden Erlaubnisgewerbe untersagt werden kann, beseitigt.

Zu Nummer 16:

Als Reaktion auf den Beschluss des BVerfG vom 24.10.2011 (1 BvR 1103/11) und das Urteil des BVerwG vom 1.2.2012 (8 C 24/11), wonach eine generelle Altersgrenze für öffentlich bestellte Sachverständige gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

verstößt, wird dieses Merkmal in der Ermächtigungsgrundlage (Absatz 3 Nummer 1) gestrichen.

Zu Nummer 17:

Es handelt sich um die Aufhebung einer entbehrlichen Vorschrift, da die Landesregierungen keinen Gebrauch mehr machen von der Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.

Zu Nummer 18:

Es handelt sich um die Aufhebung entbehrlicher Vorschriften.

Zu Nummer 19:

Buchstabe a

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da von den Ermächtigungen kein Gebrauch gemacht wird.

Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 3 Satz 2 hat folgenden Hintergrund: Absatz 3 begünstigt Handelsvertreter etc., die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsuchen. Im Wege einer Rückausnahme wird dieses Privileg jedoch in Satz 2 wieder eingeschränkt. Danach ist auch für Handelsvertreter das Feilbieten der genannten land- und forstwirtschaftlichen Waren verboten. Das ursprünglich in § 56 Absatz 1 Nummer 2c bestehende Verbot des An- und Verkaufens von Bäumen, Sträuchern und Reben im Reisegewerbe wurde jedoch aufgehoben durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412). Daher ist das Verbot in Satz 2 nicht länger gerechtfertigt.

Zu Nummer 20:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 56 Absatz 3 Satz 2 (s. Nummer 18 Buchstabe b).

Zu Nummer 21:

§ 61a Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe im Reisegewerbe ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.

Zu Nummer 22:

§ 71b Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe anlässlich von Messen, Ausstellungen oder Märkten ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.

Zu Nummer 23:

Buchstabe a

Die verpflichtende Weiterbildung für Immobilienmakler und -verwalter wurde durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) eingeführt. Mit der verpflichtenden Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass diese Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten über die für

die Ausübung des Gewerbes erforderliche Sachkenntnis verfügen und das entsprechende Fachwissen z.B. im Bereich der Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsgesetz aktuell gehalten wird (BT-Drs. 18/12831). Die nicht ordnungsgemäße Weiterbildung durch Gewerbetreibende nach § 34c Absatz 2a Satz 1 GewO stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Bisher kann lediglich der Verstoß gegen die Anordnung nach § 15b Absatz 3 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 18 Absatz 1 Nummer 11a MaBV). Darin ist ein Wertungswiderspruch zu sehen, denn der Verstoß gegen die Weiterbildungspflicht wiegt schwerer als die Nichtabgabe der entsprechenden Erklärung. Obwohl der zeitliche Umfang der verpflichtenden Weiterbildung und damit die Belastung der Verpflichteten gering ist (20 Stunden in 3 Jahren), wird in der Vollzugspraxis von Betroffenen immer wieder die Frage nach Möglichkeiten der Befreiung oder der Fristverlängerung gestellt. In diesem Zusammenhang wird teilweise auch offen gefragt, welche Konsequenzen eine unterlassene Weiterbildung für die Verpflichteten haben kann. Da ein Erlaubnisentzug wegen mangelnder Zuverlässigkeit nur aufgrund einer einmaligen Verletzung der Weiterbildungspflicht unverhältnismäßig sein dürfte, können die zuständigen Behörden diesen Fragestellern kaum ernsthafte Konsequenzen in Aussicht stellen. Nach den Erfahrungen aus dem Vollzug ist nur die Androhung einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) geeignet, alle Verpflichteten von vornherein zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten. Dies belegen auch die Erfahrungen mit der Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler, deren Nichterfüllung erst nachträglich mit einem Bußgeld bewehrt wurde (Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 - BGBl. I S. 2354). Daher wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter eingeführt.

Buchstabe b

Die nach § 34d Absatz 3 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Verbot, gleichzeitig als Versicherungsvermittler und als -berater tätig zu werden, dient dem Verbraucherschutz. Die Kunden eines Versicherungsvermittlers, der in der Regel über eine Provision eines Versicherungsunternehmens vergütet wird, sollen nicht den Eindruck gewinnen, dass dieser sie unabhängig wie ein Versicherungsberater berät. Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere aus Beratungen der Industrie- und Handelskammern, zeigen, dass Vermittler immer wieder nach der Grenze zwischen der (erlaubten) Vermittlung und der gleichzeitigen (unerlaubten) unabhängigen Versicherungsberatung fragen. Auch hier besteht in der Praxis der Eindruck, dass nur die Androhung einer Ordnungswidrigkeit geeignet ist, die Verpflichteten von vornherein zu einer Trennung zwischen erlaubter Vermittlung und unerlaubter unabhängiger Beratung und damit zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten (s. Buchstabe a).

Auch die nach § 34h Absatz 2 Satz 1 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater und als Finanzanlagenvermittler kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Begründung zu der Ahndung des § 34d Absatz 3 gilt entsprechend.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24:

Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung nach dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 GewO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Zugleich wird der Bußgeldrahmen für nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Mitteilungen in Anlehnung an § 144 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 4 auf 5 000 Euro vereinheitlicht.

Zu Nummer 25:

Den Gewerbebehörden soll es im Anwendungsbereich der §§ 33c ff GewO und der Spielverordnung ermöglicht werden, nicht rechtskonform betriebene Spielautomaten einschließlich des in dem Automaten vorhandenen Geldes einzuziehen. Die Regelung fügt sich in die bundesweite Systematik ein. Bei strafbarer Veranstaltung oder Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel folgt die Einziehungsmöglichkeit aus den §§ 286, 74 f. Strafgesetzbuch. Im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags der Länder ist eine Einziehungsmöglichkeit in § 28a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgesehen. Lediglich für Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Bundesrechts besteht bislang keine Einziehungsbezugnis. Dies erschwert insbesondere die Verfolgung der unter den Verbotstatbestand des § 6a Spielverordnung fallender sogenannter „Fun-Games“. Die Einführung einer Einziehungsmöglichkeit ermöglicht es, zukünftig unzulässige Automaten endgültig aus dem Verkehr zu ziehen und hierdurch zu verhindern, dass sie an anderen Orten wieder aufgestellt werden. Der Verweis auf § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sichert den Vollzug auch in den Fällen, in denen das Eigentum an dem Spielgerät einem anderen als dem Täter der Ordnungswidrigkeit zusteht, wenn der Eigentümer wenigstens leichtfertig zum ordnungswidrigen Betrieb des Geräts beigetragen oder das Gerät in verwerflicher Weise erworben hat. Der damit etwas weitere Spielraum der Vollzugsbehörden ermöglicht ihnen einen effektiven Vollzug.

Zu Nummer 26:

Die in § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO geregelte Pflicht zur Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung kann erst erfolgen, wenn diese Identifikationsmerkmale von der Finanzverwaltung eingeführt worden sind. Es ist vorgesehen, dass die Einführung bis 2024 erfolgt. Dieser Zeitpunkt könnte sich jedoch nach hinten verschieben. Daher kann die geänderte Fassung des § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Neufassung steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Bis dahin ist § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze geltenden Fassung anzuwenden.

Die Aufhebung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts nach § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO kann erst erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen. Das setzt die erfolgreiche Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ voraus. Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ voraussichtlich bis zum Jahr 2023 erfolgt. Aufgrund der bei der Umsetzung von „Einer-für-Alle“-Projekten bestehenden Unwägbarkeiten könnte sich dieser Zeitpunkt nach hinten verschieben. Daher kann § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO nicht zu einem bestimmten Stichtag aufgehoben werden. Die Aufhebung steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Bis dahin ist § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze geltenden Fassung anzuwenden.

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 161 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung):**Zu Nummer 1:**

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a:

Aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie konnten Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen häufig nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden. So bestand die Gefahr, dass Gremiumsmitglieder nach einem automatischen Ausscheiden von bisherigen Mitgliedern nicht rechtzeitig neu bestellt werden und so die betroffene Organisation nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden konnte. Mangels entsprechender Satzungsregelung oder Vorschriften in der Handwerksordnung zu digitalen Sitzungsformaten wurde Absatz 1 daher als Übergangsregelung geschaffen. Da die Regelungen zu virtuellen Sitzungen in § 124c aber verstetigt werden sollen und daher auch bei Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie Sitzungen der Handwerksorganisationen stattfinden können, besteht für die Regelung in Absatz 1 kein Regelungsbedürfnis mehr und der Absatz kann aufgehoben werden.

Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a bis c.

Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a bis d.

Buchstabe f:

Die pandemiebedingt geschaffene Möglichkeit der Handwerksorganisation, Versammlungen auch ohne physische Präsenz der Mitglieder „virtuell“ durchzuführen, hat sich in der Praxis bewährt.

Für die Handwerksorganisationen ist es zwar möglich, auch ohne gesetzliche Regelung in ihren Satzungen Regelungen zu digitalen Sitzungsformaten vorzusehen bzw. die Regelungen in § 124c zu konkretisieren. Davon wurde in der Praxis bisher jedoch nur teilweise Gebrauch gemacht. Die gesetzliche Verstetigung der Regelung schafft Rechtssicherheit, dass die Handwerksorganisationen über den 31. Dezember 2022 hinaus digitale Sitzungen durchführen können, insbesondere bei den Aufsichtsbehörden der Länder. Dabei können die Handwerksorganisationen unbeschadet dessen eigene satzungsrechtliche Bestimmungen zu virtuellen Sitzungsformaten erlassen, bei § 124c handelt es sich insoweit um einen Auffangtatbestand.

Mit der Entfristung ist keine materiell-rechtliche Änderung der Regelung verbunden, es ist weiterhin für jede Sitzung ein eigener Beschluss erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes)

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2:

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4:

Der neue Unterabschnitt 3 dient dazu, die jeweilige gerichtsinterne Zuständigkeit für die Gerichtsverfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz bei den Kartellsenaten zu bündeln (vgl. §§ 106 und 107 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 35 Absätze 3 bis 5 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes sowie §§ 91 und 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Bislang sieht das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz lediglich vor, dass die Rechtsprechungsaufgaben in seinem Anwendungsbereich durch das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof wahrgenommen werden. Adressaten dieser Zuweisung sind nur die Gerichte als solche, ohne dass eine gerichtsinterne Zuständigkeit festgelegt ist. Um divergierende Entscheidungen verschiedener Senate bei der Anwendung derselben spezialgesetzlichen Normen zu vermeiden, insbesondere in nacheinander anhängig werdenden Verwaltungs- und Bußgeldsachen zum selben Sachverhalt, sollten die Zuständigkeiten bei einem Senat konzentriert werden. Dafür bedarf es im Hinblick auf die Vorgabe des Artikel 101 Absatz 1 des Grundgesetzes einer gesetzlichen Regelung. § 24 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz stellt klar, dass Sachverhalte sowohl dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz als auch dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen können. Deshalb ist eine Konzentration bei dem in § 91 respektive § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils vorgesehenen Kartellsenat geboten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelungen des Gesetzes treten vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Nach dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung, das am 12. Dezember 2018 vom Kabinett beschlossen wurde, sollen Gesetze möglichst zum 1. Tag eines Quartals in Kraft treten.

Artikel 2 muss spätestens zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten, da ab dem 1. Januar 2023 § 124c HwO nicht mehr anzuwenden ist und daher auch die Befristung in § 124c Absatz 6 HwO nicht mehr aufgehoben werden kann.

Die Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (Artikel 3) sollte unverzüglich in Kraft treten, damit die Senatszuständigkeit für auflaufende Gerichtsverfahren im Bereich des seit dem 9. Juni 2021 in Kraft befindlichen Gesetzes feststeht.